

GEMEINDE GLÖDNITZ

NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 31.10.2024

Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz
Tel. (04265) 8222
Fax. 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com



Kärntner Sparkasse:
IBAN AT852070606900047009
BIC KSPKAT2K
Raiffeisenbank Gurktal:
IBAN AT763951100000352070
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesende:

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates:
Vzbgm. Lorenz Obersteiner
Johanna Fugger, MA
Christina Kronlechner
Gert Kronlechner
Vzbgm. Martin Ebner
Maria Ronacher
Stefan Frieser
DI Ignaz Hübl

Ersatzmitglieder:
Ewald Dabernig für Ewald Schlowak
Johann Pessenbacher für Bernhard Frieser

Schriftführerin: Mag.(FH) Angelika Panhofer

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2024
2. Aktuelles zur Flattnitzer Liftgesellschaft; Berichterstatter – RA Mag. Peter Urabl
3. Antrag gemäß § 41 Abs. 5 K-AGO der FPÖ Mandatare Glödnitz – Tonbandaufnahme bei Gemeinderatsitzungen; Beratung und Beschlussfassung
4. Abschluss einer Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Glödnitz und der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG, Beratung und Beschlussfassung
5. Genehmigung des mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2024-2028; Beratung und Beschlussfassung
6. Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 für die operative und investive Gebarung 2024; Beratung und Beschlussfassung
7. Bebauungskonzept am Grundstück 3877/19 (Hüttendorf Flattnitz); Beratung und Beschlussfassung
8. Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Kärntner Straßengesetz laut Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 27.05.2024, GZ: 1335/24 betreffend des Grundstückes 4323 (Flattnitz) der KG Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
9. Feststellung des Kassenprüfungsbericht vom 24. Oktober 2024, Berichterstatter – GR Stefan Frieser
10. Darlehensvertrag vom 24. März 2004 Kultursaal Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
11. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Gemeinderates, Herrn Mag. Peter Urabl in der Funktion des Geschäftsführers der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H sowie die Zuhörer der heutigen Gemeinderatssitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister stellt klar, dass etwaige Handyaufnahmen untersagt sind und ersucht um einen disziplinierten Verlauf der Sitzung. Damit eröffnet der Bürgermeister die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden der Gemeinderätin Johanna Fugger, MA und Gemeinderätin Maria Ronacher bestimmt.

Anschließend bittet der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung um folgende zwei Punkte:

12. Grundsatzbeschluss über einen Teilgrundstückstausch vom GSTK. 4160 in der KG 74404 Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
13. Jungfamilienförderung – Änderung der Statuten; Beratung und Beschlussfassung

Des Weiteren ersucht der Bürgermeister die Punkte 12 und 13 der Tagesordnung vor Punkt 9 zu Reihen, Punkt 11 der Tagesordnung abzusetzen und lässt über den Ausschluss der Öffentlichkeit des Punktes 9 der Tagesordnung abstimmen.

Im Anschluss an die Sitzung soll noch über das Schreiben der Kärntner Landesregierung bezüglich der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens informiert und die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Volksbefragung Kärnten – „Windkraftanlagen“ erläutert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Tagesordnung sowie die Erweiterung der Tagesordnung. Außerdem genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Vorreihung der Punkte 12 und 13 der Tagesordnung vor Punkt 9, Punkt 11 der Tagesordnung abzusetzen und Punkt 9 der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Es bestehen keine Einwände gegenüber der Niederschrift der Gemeindevorstandssitzung vom 01.07.2024.

Folglich genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2024. Gleichzeitig wird die Niederschrift von den Protokollfertigern unterzeichnet.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mag. Urabl, Geschäftsführer der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H, berichtet einleitend, dass sich in letzter Zeit bezüglich des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft einiges getan hat.

Rückblickend stellt er fest, dass aufgrund der vergangenen Saison die Eröffnung der Insolvenz beim Konkursgericht unausweichlich war. Als Masseverwalter wurde Mag. Max Verdino bestellt, der der Flattnitz sehr wohlgesonnen gegenübersteht.

Am Dienstag, den 29. Oktober 2024, wurde bei Gericht der Antrag auf Betriebsschließung gestellt. Das bedeutet, dass in der kommenden Saison 2024/25 der Sessellift und der Fürstehüttenlift nicht fahren werden. In jedem Fall bemühen sich aber Mag. Verdino, Mag. Urabl, die Gemeindevertretung und Herr Isopp den Liftbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. ist ein Zuschussbetrieb, stellt Mag. Urabl fest. Bis dato wurden jährlich rund EUR 100.000,- an Mitteln für den Betrieb der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. bereitgestellt. In der letzten Saison wurden zusätzlich noch EUR 45.000,- zur Verfügung gestellt. Wäre so gewirtschaftet worden, wie bis dato, müsste am Ende des Geschäftsjahres ein Plus von EUR 40.000,- zu Busche schlagen, de facto schien aber am Ende ein Minus von EUR 190.000,- auf. Das bedeutet, dass in der vergangenen Saison ein Minus von über EUR 330.000,- rein aus der operativen Tätigkeit erwirtschaftet wurde, ohne Rückstellungen und Kredite.

Daher stellt sich für Mag. Urabl die Frage wie man behaupten kann, dass eine Insolvenz nicht notwendig wäre?

Aktuell befindet sich die Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. in einem Sanierungsverfahren, also noch kein abschließendes Insolvenzverfahren. Es wird versucht Liquidität zu schaffen, das Vermögen der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. wird jedoch nicht veräußert. Wenn die Gläubiger zustimmen, kann eine Quote der gestellten Forderungen vereinbart werden. Diese gelangt dann zur Auszahlung. Sollte jedoch keine Einigung stattfinden, gelangt das Anlagevermögen der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. zum Verkauf, was folglich die Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. zerschlagen

Mag. Urabl berichtet, dass zur Zeit rund EUR 190.000,- an Forderungen angemeldet sind, jedoch wurden bis dato keine Rückbaukosten eingerechnet, was sozusagen ein Damoklesschwert darstellt. Denn diese Kosten werden sich vermutlich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag belaufen, aber das wird die Gesellschaft aus eigener Kraft nicht stemmen können.

Vorerst ist in jedem Fall der Betrieb geschlossen. Mag. Urabl in seiner Funktion als Geschäftsführer der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. hätte es geschafft gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft und den Bürgermeistern des Bezirkes Geld für den Betrieb zu organisieren. Jedoch ist das Vorhaben daran gescheitert, dass kein Betreiber gefunden werden konnte. Die Familie Isopp hatte kein Interesse alle drei Anlagen zu betreiben. Sie möchte nur den eigenen Lift betreiben, diese Entscheidung ist zu respektieren, wenngleich es denkbar schade im Hinblick auf die Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. ist.

Der Bürgermeister bestätigt die Ausführungen und betont, dass alles in der Macht stehende getan wurde, um eine Betrieb der Lifte auf für die heurige Saison zu gewährleisten.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Geschäftsführers der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H., Mag. Peter Urabl, zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Es wurde folgender Antrag gemäß §41 Abs. 5 K-AGO an den Gemeinderat gestellt:

Es wird beantragt, die Gemeinderatsitzungen zukünftig mittels Tonbandes aufzuzeichnen.

Begründet wird dieses Ansuchen damit, dass es für den Protokollfertiger eine Erleichterung darstellen könnte. Hauptgrund ist aber, dass die Aufnahme bei Unklarheiten im schriftlichen Protokoll als „Beweis“ herangezogen werden kann. Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen zu löschen.

Mit dem Ersuchen, diesen Antrag in der kommenden Gemeinderatsitzung zu behandeln verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Die Mandatare der FPÖ Glödnitz

Die Tonbandaufnahme soll eine Unterstützung für die Protokollfertigung darstellen. Zudem soll die Aufnahme Aufklärung über die Gesprächsführung in den Sitzungen bieten, da aus der Vergangenheit Wortmeldungen nicht mehr nachträglich in das Protokoll reklamiert werden konnten, so die Ergänzungen von GV Ebner.

Vom Amtsleiter wird klargestellt, dass eine Tonbandaufzeichnung der Gemeinderatssitzungen mit einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates möglich ist. Er verweist aber auf den § 45 Abs. 3 K-AGO: Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben. Der Amtsleiter hat sich darüber hinaus informiert und berichtet, dass eine Anschaffung eines adäquaten Tonaufnahmegerätes zumindest EUR 1.176,- kostet, dies beinhaltet jedoch keine automatische Verschriftlichung der Sitzung.

Der Bürgermeister sieht keine Notwendigkeit dafür, GV Obersteiner möchte das Geld, das ein Aufnahmegerät kosten würde lieber für etwas anderes ausgeben.

GR DI Hübl sieht ein Aufnahmegerät durchaus als Hilfestellung für die Protokollfertigung

Der Gemeinderat spricht sich mit 5:6 Stimmen gegen die Anschaffung eines Tonbandaufnahmegerätes aus. (GV Martin Ebner – FPÖ, GR Ewald Dabernig – FPÖ, GR Maria Ronacher – FPÖ, GR Johann Pessenbacher – FPÖ, GR DI Ignaz Hübl – SPÖ für das Tonbandaufnahmegerät. BGM Hans Fugger - ÖVP, GV Lorenz Obersteiner - ÖVP, GR Johanna Fugger, MA – ÖVP, GR Christina Kronlechner – ÖVP, GR Gert Kronlechner – ÖVP, GR Stefan Frieser – SPÖ gegen das Tonbandaufnahmegerät.)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Um den Abgang für den Sommerbetrieb 2024 von EUR 30.000,- der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG ausgleichen zu können muss die Gemeinde Glödnitz eine Fördervereinbarung zugunsten der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG eingehen.

Die Förderung durch die Gemeinde Glödnitz erfolgt in Form von Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens 2024 und ist für den Sommerbetrieb 2024 und zusätzliche Investitionen, die im Bereich der Freizeitanlage durchgeführt wurden, sowie der Miete für den Feuerwehrrübungsplatz bestimmt. Die Summe entspricht dem veranschlagten Budget für das Jahr 2024.

Zu den Investitionen 2024 zählen die Sanierungsarbeiten im Eingangsbereich, die aufgrund der Frostschäden notwendig wurden, einzelne Teile der Stege mussten erneuert werden, da das Holz aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mehr den Vorschriften entsprach. Für die Erneuerung des Unterbaus der Stege werden Angebote eingeholt. Diese Arbeiten sind für das kommende Jahr geplant.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Glödnitz und der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG in der Höhe von EUR 30.000,- für das Jahr 2024. Die Fördervereinbarung wird unterfertigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Die Finanzierung des neuen Tanklöschfahrzeuges TLFA 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Glödnitz wurde nun aktualisiert im Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2024-2028 abgebildet. Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Investitions- und Finanzierungsplan für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges TLFA 2000 werden im Jahr 2024 EUR 50.000,- über das Globalbudget finanziert. Erst in den Jahre 2025 – 2025 beginnt die Rückzahlung der inneren Darlehn mit jährlich EUR 50.000,-.

Gemeinde Glödnitz **Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2024 - 2028**

Vorhaben	Gesamt	Vorjahre	IP 2024	IP 2025	IP 2026	IP 2027	IP 2028
BZ-Rahmen		336.000,00					
Gemeindefinanzausgleich		174.000,00					
Global Budget			549.000,00	549.000,00	549.000,00	549.000,00	549.000,00
Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil1	162.500,00	34.000,00	34.000,00				
Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil2	75.000,00	15.700,00	15.700,00	15.700,00			
Grundkauf - Neubau Bauhof (8 mal € 20.000,-)	150.000,00			20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil2 BAIII	125.000,00	25.300,00	25.300,00	25.300,00	25.300,00		
TLFA 2000 FF Glödnitz (Rückzahlung innere Darlehen 2025 -2028)	457.700,00			50.000,00	50.000,00	50.000,00	
TLFA 2000 FF Glödnitz	457.700,00	9.800,00	50.000,00				
Aufbauseilwinde TLFA 2000	38.300,00	3.000,00					
Global Budget für operative Gebarung 2024			424.000,00	438.000,00	453.700,00	479.000,00	529.000,00
Verbraucher BZ Rahmen			649.000,00	649.000,00	649.000,00	649.000,00	649.000,00
Freier BZ Rahmen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BZ außerhalb des Rahmens übertragen auf 2024							
Neubau Bauhof	400.000,00		400.000,00				
Langlauf Flattnitz - Grundkauf	50.000,00		50.000,00				
Seilwinde TLFA A 2000 - FF Glödnitz	20.000,00		20.000,00				
Ankauf/Sanierung Dorfschmiede	30.000,00		30.000,00				
Jahre		2022	2023	2024			
IKZ - Bonus	80.000,00	40.000,00	40.000,00	50.000,00			
Grundsteuer Neu - Verwaltungsgemeinschaft 2022 und 2023	1.722,00	1.722,00	3.566,00				
IKZ - Verein Kärntner Holzstraße	5.000,00	5.000,00	0,00				
IKZ - Teilasphaltierung ASZ Gurktal	21.400,00	21.400,00					
IKZ - Infrastrukturerhaltung Flattnitzer Liftgesellschaft	5.000,00	5.000,00					
Langlaufprojekt Flattnitz		6.878,00	36.434,00				
Schulgemeindeverband	23.400,00			45.000,00			
KEM - Gurktal/Friesach				5.000,00			
Verbraucher IKZ Bonus		40.000,00	40.000,00	50.000,00			
Freier IKZ Bonus		0,00	0,00	0,00			

In diesem Zusammenhang wird auch das Schreiben der Landesregierung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens ab 01. Jänner 2025 angesprochen.

... um 2025 kommunale Infrastrukturprojekte - wie insbesondere den Ausbau von Sicherheitsinfrastruktur zum Schutz der Kärntner Bevölkerung – dennoch umsetzen bzw. ausfinanzieren zu können, verfallen alle bis 31. Dezember 2023 den Kärntner Gemeinden schriftlich zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens ausnahmslos von Amts wegen, wenn nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 ein entsprechender Abrufungsantrag samt Nachweis des tatsächlichen Bedarfs an die Abteilung 3 gestellt wird.

Diesbezüglich wird am 13. November 2024 ein Termin in der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, gemeinsam mit Mag.(FH) Reinhold Pobaschnig, Unterabteilungsleiter der Abteilung 3, stattfinden wird. Die Gemeinde Glödnitz hat noch rund EUR 370.000,- Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zweckgebunden. Bei diesem Termin soll besprochen, ob eine Zweckänderung für die reservierten Mittel möglich ist.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2024-2028.

Punkt 6 der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2024

Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024.

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 der Gemeinde Glödnitz wurde nach den Zielen und Grundsätzen der VRV 2015 sowie den Grundsätzen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, den Grundsätzen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes und den Grundsätzen der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Glödnitz benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Im Voranschlag für das Jahr 2024 wurde ein **Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)** von **EUR - 86.900,-** veranschlagt. Dieser Saldo weist im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 ein positives Ergebnis von **EUR 193.900,-** auf. Der Grund für diese Verbesserung ist eine **Rücklagenentnahme** von insgesamt EUR 173.000,- für die Finanzierung des neuen Tanklöschfahrzeuges der FF Glödnitz. Davon wurden EUR 150.000,- aus den Gebührenhaushalten entnommen und als internes Darlehen verbucht. Die restlichen EUR 23.000,- stammen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde das Landesdarlehen für das Projekt „Neubau Hochbehälter“ (Beginn 2018), in der Höhe von **EUR 135.500,-**, das Regionalfondsdarlehen in der Höhe von **EUR 150.000,-** für den Grundankauf des neu geplanten Bauhofs und eine Abgangsabdeckung für den operativen Haushalt in der Höhe von **EUR 200.000,-**, seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung ausgezahlt. Somit konnte der **Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)** verbessert werden.

Im Bereich der Straßensanierungen musste folgendes nachveranschlagt werden:

- Straßensanierungen im Gemeindegebiet wurden um EUR 135.000,- erhöht, da die Kostenschätzungen seitens der Abt. 10 – Land und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik erst im Laufe des Jahres erstellt werden konnten.
- Katastrophenschäden um EUR 40.000,- erhöht.
- Modellwege um EUR 54.000,-erhöht.

Die Ertragsanteile mussten um EUR 19.600,- reduziert werden.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.180.400,00
Aufwendungen:	€ 3.159.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 173.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²	€ 193.900,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Nachtragsvoranschlagverordnung 2024.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.608.100,00
Auszahlungen:	€ 3.773.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ - € 165.100,00

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte der Gemeinde Glödnitz erfolgte mit dem Programm WEB Buchhaltung von der Firma Neuhold Datensysteme GmbH, unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne und den Echtzahlen aus der Buchhaltung.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 für die operative und investive Gebarung 2024.

Punkt 7 der Tagesordnung:

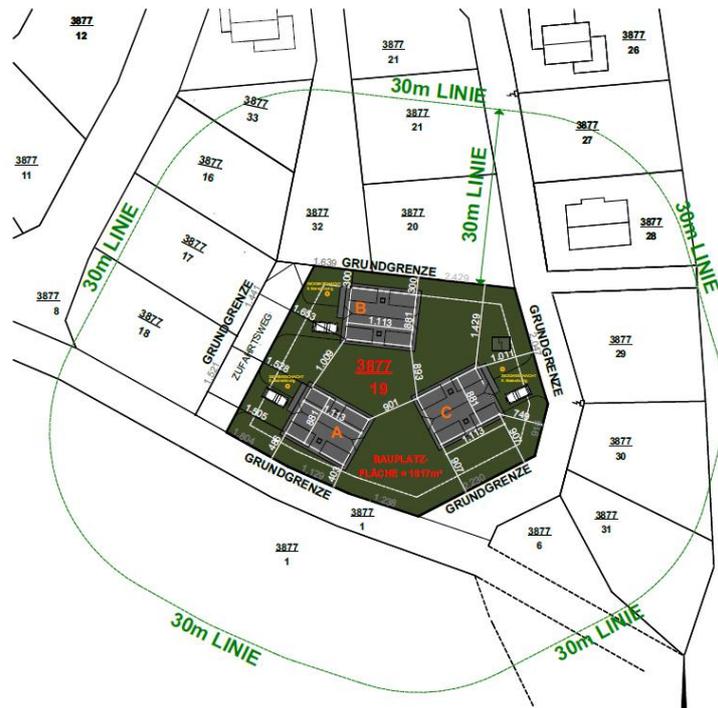
Das Bebauungskonzept des Grundstückes 3877/19 (Hüttendorf-Flattnitz) sowie der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Glödnitz sieht vor, dass inmitten der Almhütten ein Versorgungshaus gemäß dem damaligen Konzept errichtet wird. Bereits im August 2023 stellte die Firma F.E.B. Ferienimmobilien Errichtungs- und Betriebs GmbH einen Antrag um Genehmigung der Errichtung von vier weiteren Hütten auf dem betreffenden Grundstück. Die Antragstellerin ist auch die Errichterin der umliegenden Almhütten, die mittlerweile alle neue Eigentümer aufweisen. Dieser Antrag wurde mittels Bescheides abgewiesen und von Seiten der Bauwerberin wurde keine Berufung eingelegt.

In dem ursprünglichen Konzept war auch verankert, dass eine Kläranlage für das sogenannte Hüttendorf errichtet wird. Tatsächlich wurde lediglich eine Senkgrube errichtet, die regelmäßig und in kurzen Abständen entleert werden muss. Bisher wurde die Senkgrube durch das Entsorgungsunternehmen Nagele aus St. Salvator entleert und das Räumgut in die Kläranlage Glödnitz gebracht. Mittlerweile hat das Entsorgungsunternehmen nicht mehr bereit erklärt, diesen Auftrag zu erfüllen, da mit der Bezahlung der Rechnungen durch die Firma F.E.B. Ferienimmobilien Errichtungs- und Betriebs GmbH säumig umgegangen wird. Des Weiteren war im Konzept verankert, dass die Verbindungsstraße im Hüttendorf entsprechend der geltenden Regelungen errichtet wird, damit sie in das öffentliche Gut aufgenommen werden kann. Jedoch kann die Gemeinde diese Straße nicht abnehmen, da sie nicht den Anforderungen entspricht. Vorher müsste sie entsprechend saniert werden.

Nun im Jahr 2024 stellt die F.E.B. Ferienimmobilien Errichtungs- und Betriebs GmbH einen neuerlichen Antrag auf Errichtung nunmehr dreier Almhütten auf dem Grundstück 3877/19, wo laut Bebauungskonzept das Versorgungshaus errichtet werden müsste. Im selben Atemzug räumte die Bauwerberin ein, dass im Zuge dieses Projektes die Straße durch das Dorf den Anforderungen der Gemeinde Glödnitz entsprechend angepasst wird.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Zusätzlich wird noch betont, dass für die Umsetzung des ursprünglichen Konzeptes eine große Menge an Steuergeld in Form einer Förderung von Land und Gemeinde ausgeschüttet wurde. Aus diesem Grund ist das Ansuchen doppelt widersprüchlich, so die Ausführungen des Bürgermeisters.



GR Ronacher erkundigt sich nach der Widmung des besagten Grundstückes. Diese lautet „reines Bauland – Kurgebiet“. Im Falle eines Verkaufes ist für die Gemeinde die damalige rechtliche Grundlage ausschlaggebend, erläutert der Amtsleiter weiter. Für GR Pessenbacher gehen mit einer gewerblichen Nutzung Verjährungsfristen einher, die mit der Raumordnung abzuklären sind. GR DI Hübl fragt sich weiter, was mit den öffentlichen Geldern passiert ist. Der Amtsleiter holt aus, dass damals angedacht war, dass die Gemeinde Glödnitz die Aufschließung übernimmt, jedoch wurden vom Bauwerber günstigere Angebote vorgelegt und auch umgesetzt. Für GV Ebner stellt sich die Frage nach der Kontrolle. Für ihn ist es ein Versäumnis der Politik und wenn der Bauwerber jetzt den Mut und das Geld besitzt, soll er nach seiner Ansicht das Projekt umsetzen. GR Pessenbacher sieht das jedoch anders, mit diesem Vorhaben werden weiter kalte Betten auf der Flattnitz produziert. GR Fugger, MA fasst zusammen und stellt fest, dass der Bau der drei Hütten dem Teilbebauungsplan widerspricht, daher kann der Gemeinderat nicht anders entscheiden.

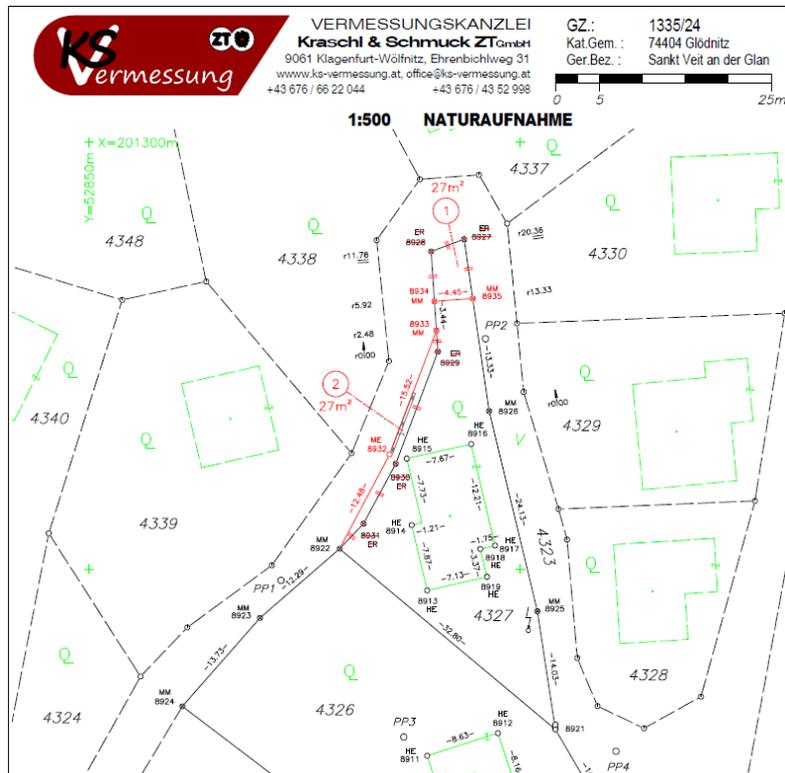
Der Gemeinderat beschließt daher nach eingehender Beratung 10:1 Stimme, dass der Antrag der F.E.B. Ferienimmobilien Errichtungs- und Betriebs GmbH auf Errichtung von drei Almhütten auf dem Grundstück 3877/19, KG 74404 (Hüttendorf-Flattnitz) abgewiesen wird. Gleichzeitig wird auf das ursprüngliche Bebauungskonzept und den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Glödnitz verwiesen. (Gegen den Antrag: BGM Hans Fugger – ÖVP, GV Lorenz Obersteiner – ÖVP, GR Johanna Fugger, MA – ÖVP, GR Christina Kronlechner – ÖVP, GR Gert Kronlechner – ÖVP, GR DI Ignaz Hübl – SPÖ, GR Stefan Frieser – SPÖ, GR Johann Pessenbacher – FPÖ, GR Ewald Dabernig – FPÖ, GR Maria Ronacher – FPÖ. Für den Antrag: GV Martin Eber – FPÖ)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Das Grundstück 4323 befindet sich im Eigentum der Gemeinde und bildet die Zufahrtsstraße zu den umliegenden Grundstücken. Die Eigentümerin des Grundstückes 4327 ist an die Gemeinde Glödnitz herangetreten um die Gegebenheiten in der Natur zu besprechen, zumal der eingezeichnete Bereich mit der Nummer 2 von der Eigentümerin des Grundstückes 4327 genutzt wird. Daraufhin fand ein Lokalaugenschein am

27.05.2024 vor Ort statt. Dabei könnten sich die Gemeinde Glödnitz und die Eigentümerin des Grundstückes 4327 darauf einigen, dass ein Grundtausch stattfindet. Für die 27m² entlang der Straße bekäme die Gemeinde Glödnitz 27m² in der Kurve. Für die Gemeinde Glödnitz durchaus ein Vorteil, denn im Winter wäre dadurch die Schneeablagerung gesichert. Die Kosten für die Vermessung übernehmen die Vertragspartner.

Für diesen Grundtausch ist eine gesonderte Verordnung zu erlassen.



Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundtausch laut Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 27.05.2024, GZ: 1335/24 betreffend des Grundstückes 4323 (Flattnitz) der KG Glödnitz 74404. Gleichzeitig wird die entsprechende Verordnung erlassen (Siehe Anhang).

Punkt 12 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister gibt eine kurze Information zur Situation mit den Steinbrocken am Beginn der Kalkbrandstraße. Die von Herrn Adolf Isopp sen. auf der Kalklandstraße im Bereich des Grundstückes 3877/7 GB Glödnitz aufgebrachten Steinbrocken wurden im ersten Schritt nach hinten versetzt, dass der Verkehr wiederum (wie bisher) ungehindert passieren kann. In einem zweiten Schritt werden die Steinbrocken, vor der winterlichen Schneeräumungsphase, gänzlich von Grundstück 3877/7 entfernt.

Am Beginn der Kalkbrandstraße befindet sich das öffentliche Gut im Hang, was auf die natürliche Veränderung zurückzuführen ist. Daher wird ein Grundstückstausch zwischen den Grundstücken Nr. 4160 und Nr. 3877/7 angestrebt. Dazu wird eine von einem Ziviltechniker exakt auszumessende Fläche von ca. 190 m² aus dem nördlich an das Grundstück Nr. 3877/2 angrenzenden Bereich des GSt. Nr. 4160 geteilt und an Herrn Isopp sen. übertragen, sowie im Gegenzug eine entsprechend große Fläche aus dem Grundstück Nr. 3877/7 geteilt und an die Gemeinde Glödnitz übertragen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung werden je zur Hälfte von den Parteien getragen.



Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss über den Teilgrundstückstausch von Grundstück 4160 in der KG 74404, Gemeinde Glödnitz.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Im Schreiben der Kärntner Landesregierung bezüglich der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens wurde außerdem mitgeteilt, dass letztlich die Mittelverwendungen im Zusammenhang mit freiwilligen Leistungen von Gemeinden, auf das Notwendigste zu beschränken sind.

Um beim Termin am 13. November 2024 in der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, einen positiven Willen und Unterstützung auch von Seiten der Gemeinde Glödnitz zu zeigen wurden zwei Lösungsvorschläge ausgearbeitet, um die freiwillige Leistung im Bereich der Jungfamilienförderung zu reduzieren, aber die Unterstützung für die Kinder dennoch zu gewährleisten.

Während aktuell alle Kinder bis zum 10. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.08. in der Gemeinde Glödnitz haben, einen Gutschein in Wert von EUR 70,- erhalten könnte man als Alternative den Betrag auf EUR 50,- für jedes Kind reduzieren. Die zweite Variante wäre die Gutscheinhöhe bei EUR 70,- beizubehalten, jedoch eine Einschleifregelung treffen, dass das anspruchsberechtigte Kind in der Gemeinde Glödnitz in Betreuung sein muss. Das bedeutet, dass das Kind entweder die Schule oder den Kindergarten besucht. Zusätzlich könnte man bei der Variante überlegen, ob man dem Kindergarten die Förderung direkt für die gesunde Jause beispielsweise zur Verfügung stellt und für die Schulkinder die Schulmittel zu Schulbeginn besorgt.

GR Frieser spricht sich für die erste Variante mit der Reduktion des Gutscheinwertes aus. GR Ronacher findet, dass die ganze Familie etwas von dieser Förderung haben sollte. GV Ebner schließt sich den Ausführungen von GR Ronacher an. GR Kronlechner macht sich Gedanken, wie man eine Änderung der Gutscheinbedingungen den Eltern kommunizieren könnte. Auch GR DI Hübl möchte nicht bei den Kindern sparen. GR Ronacher meint, dass der Termin im Büro in der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, abgewartet werden soll. Es sollen keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.

Daraufhin bringt der Bürgermeister die Variante I, die Reduktion des Gutscheinwertes auf EUR 50,- für jedes Kind, das zum 31.08. seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glödnitz hat und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt mit 6:5 Stimmen für die Beibehaltung der aktuellen Voraussetzungen für die Gewährung der Jungfamilienförderung. (Für die Beibehaltung: GV Martin Ebner – FPÖ, GR Ewald Dabernig – FPÖ, GR Maria Ronacher – FPÖ, GR Johann Pessenbacher – FPÖ, GR DI Ignaz Hübl – SPÖ, GR Christina Kronlechner – ÖVP. Gegen die Beibehaltung: BGM Hans Fugger – ÖVP, GV Lorenz Obersteiner – ÖVP, GR Johanna Fugger, MA – ÖVP, GR Stefan Frieser – SPÖ.)

Jetzt wird bemerkt, dass einleitend eine Verwechslung in der Reihung der Tagesordnungspunkte passiert ist. Punkt 9 der Tagesordnung kann noch öffentlich durchgeführt werden, dafür wird Punkt 10 der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Gemeinderat stimmt sich einstimmig für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Punkt 10 der Tagesordnung aus, hingegen Punkt 9 wird noch öffentlich behandelt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

GR Stefan Frieser bringt den Bericht des Kontrollausschusses vom 24.10.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Überprüfung der laufenden Belege 2024 sowie die Kontrolle der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wurde durchgeführt.

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva stimmt überein. Der SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0+/- 230) stimmt mit dem kumulierten Nettoergebnis überein. Die Veränderung der liquiden Mittel stimmt mit der Veränderung des Anfangsbestandes liquide Mittel und Endbestand liquide Mittel überein.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Kassenprüfbericht zur Kenntnis.

Nun erklärt der Bürgermeister, dass der nachfolgende Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird und bittet alle anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen. Um 20:44 verlassen die Zuhörer den Sitzungssaal und es wird mit Punkt 10 der Tagesordnung fortgefahren.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Heidelinde Hochsteiner übermittelte folgendes Schreiben an die Gemeindevertretung:

Betrifft: Darlehensvertrag Kultursaal

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeindevertretung!*

Ich beziehe mich auf den Darlehensvertrag vom 24. März 2004 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Glödnitz und Herrn Klaus Hochsteiner. In diesem Darlehensvertrag ist eine Rechtsnachfolge nicht vereinbart, weshalb ich ersuche diesen Vertrag einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Auch von meiner Seite wird eine rechtliche Begutachtung des erwähnten Vertrages durchgeführt, zumal der Darlehensnehmer bereits 2019 verstorben ist und seitens der Gemeinde die Forderung nicht im Verlass angemeldet wurde.

Da ich in den abgelaufenen Jahren meiner Selbständigkeit mit der Gemeinde Glödnitz immer ein gutes und faires Verhältnis gepflegt habe, werde ich nach Prüfung des Darlehensvertrages die rechtliche Situation zur Kenntnis nehmen und auch danach handeln.

Sollte die Forderung der Gemeinde Glödnitz rechtens sein, ersuche ich mir für die Bezahlung der derzeitigen Vorschreibung eine Frist bis zum

31. Dezember 2024

einzuräumen, da meine finanziellen Verpflichtungen aus der Beendigung meiner Erwerbstätigkeit in unerwarteter Höhe auf mich zugekommen sind.

Die Forderungen beziehen sich auf die Jahre 2022 und 2023 und 2024 in einer Höhe von gesamt EUR 5.147,16 (exklusive Zinsen).

Herr Mag. Urabl war bereits bei der Gemeindevorstandssitzung anwesend und hat aufgrund dessen eine rechtliche Stellungnahme abgegeben, die unter anderem folgendes besagt:

Zutreffend ist, dass der Darlehensvertrag - anders als der Bestandvertrag - keine Rechtsnachfolgebestimmung enthält.

Es stellt sich demgemäß die Frage, ob der Darlehensvertrag bzw. die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag auf die erbliche Witwe übergegangen sind.

Wie bereits oben dargestellt, hat das Versterben des Herrn Hochsteiner und der Erbvorgang hinsichtlich der Gesellschaftsanteile an der Hochsteiner GmbH keine Relevanz im Zusammenhang mit einer Rechtsnachfolge in den Bestandvertrag gehabt, da der Vertragspartner gegenüber der Gemeinde bereits seit dem Jahr 2008 die Hochsteiner GmbH geworden ist und sich dies durch den Tod des Herrn Hochsteiner nicht verändert hat. Sehr wohl rechtliche Relevanz hat das Versterben des Herrn Hochsteiner als Vertragspartner und Schuldner des Darlehensvertrages.

Hinsichtlich der Frage der Rechtsnachfolge der erblichen Witwe wird hier davon ausgegangen, dass diese gegenüber der Gemeinde zumindest keine ausdrückliche Erklärung über einen Eintritt in den Darlehensvertrag abgegeben hat. Umgekehrt hat sie aber nach unserer Information nach dem Ableben ihres Gatten zumindest teilweise Darlehenstilgungen vorgenommen, sodass daraus durchaus angenommen werden könnte, dass sie damit zumindest schlüssig erklären wollte, dass sie nunmehr Schuldnerin des Darlehens ist.

Die Frage, ob die erbliche Witwe ausdrücklich oder schlüssig eine diesbezügliche Erklärung abgegeben haben mag, ist aber letztlich aufgrund der Rechtsnachfolgewirkungen der Einantwortung irrelevant.

Die Einantwortung ist der Gerichtsbeschluss, mit dem der Nachlass des Verstorbenen in den rechtlichen Besitz des Erben übergeben wird. Gemäß unserer Information ist Frau Hochsteiner alleinige Erbin nach ihrem verstorbenen Ehegatten. Die Rechtswirkungen der Einantwortung betreffen daher nur sie.

Die Rechtswirkung der Einantwortung bedeutet für die rechtliche Stellung des Erben, dass auf diesen einerseits das gesamte Vermögen des verstorbenen übergegangen ist, umgekehrt aber auch alle Verbindlichkeiten.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten bedeutet dies, dass es weder einer vertraglichen noch sonst gewillkürten Rechtsnachfolge in ein Darlehen braucht, sondern aufgrund der Einantwortung der Erbe, sozusagen automatisch, Schuldner anstelle des Erblassers geworden ist.

Dies bedeutet für die gegenständliche Frage, ob das Darlehen auf die Witwe übergegangen ist, dass die erblasserischen Schulden des Herrn Hochsteiner, damit auch die Darlehensschuld aus dem Darlehen vom 24.3.2004 auf die erbliche Witwe übergegangen ist.

Es treffen die Witwe daher die Zahlungspflichten, wie sich im Darlehensvertrag festgelegt sind und gelten in diesem Zusammenhang auch die Verzugsbestimmungen, wonach eine sofortige Fälligkeitstellung des Darlehens erfolgen kann, wenn ein Zahlungsverzug vorliegt. Gegenständlich sind die jeweiligen Jahresraten bis Ende Juni eines jeden Jahres zu bezahlen und liegt daher entsprechend Verzug bereits vor.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die offenen Forderungen aus dem Darlehens- und Bestandsvertrag Kultursaal in der Höhe von EUR 5.147,16 zuzüglich der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen mit Fälligkeitsdatum 16.12.2024 von Frau Heidelinde Hochsteiner zu bezahlen sind.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

Johanna Fugger, MA

Maria Ronacher

Die Schriftführerin:

Mag.(FH) Angelika Panhofer



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 31.10.2024, Zahl: 004-1/2024, mit welcher die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt Wölfnitz, vom 27.05.2024, GZ.: 1335/24 ausgewiesenen Grundstücken in der KG Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und einerseits dem Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ.: 1335/24 vom 27.05.2024 ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 27 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ.: 1335/24 vom 27.05.2024 ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 27 m² wird dem Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut (Straßen) als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 04.11.2024
Abgenommen am: 02.12.2024



Zahl: 900-2-2/2024

UID-Nummer: ATU 55532908

Datum: 31.10.2024

Verordnung

des Gemeindeamtes der Gemeinde Glödnitz vom 31. Oktober 2024, Zahl: 004-1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 festgestellt wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

Erträge:	EUR	3.180.400,00
Aufwendungen:	EUR	3.159.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	173.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	193.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	3.608.100,00
Auszahlungen:	EUR	3.773.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	-165.100,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger

angeschlagen am: 31.10.2024
abgenommen am: